

VERTRAG

**zur Umsetzung des Vertrags vom 6. September 2017
über die Planungen der Leistungsphasen 3 bis 4 nach HOAI (PV)
der Infrastrukturmaßnahme
„Elektrifizierung Hochrheinstraße von Basel Bad Bf bis Bf Erzingen (Baden)“
nachfolgend „Bezugsvertrag“**

sowie

ABSICHTSERKLÄRUNG

**zu den Planungen der zur Fahrplanstabilisierung und zur Gewährleistung einer
wirtschaftlich optimalen Betriebsqualität zwingend erforderlichen
Infrastrukturmaßnahmen**

geschlossen zwischen

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Verkehr, dieses
vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Dr. Uwe Lahl, Hauptstätter Straße 67, D-
70178 Stuttgart (nachfolgend „Land“ genannt)

dem Landkreis Waldshut, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Martin Kistler,
Kaiserstraße 110, D-79761 Waldshut-Tiengen

dem Landkreis Lörrach, vertreten durch Frau Landrätin Marion Dammann,
Palmstraße 3, D-79539 Lörrach

dem Kanton Basel-Stadt, vertreten durch Herrn Regierungsrat Dr. Hans-Peter
Wessels, Münsterplatz 11, CH-4001 Basel

- nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt -

Präambel

Das Land und der Landkreis Waldshut als Zuwendungsgeber schließen mit der DB Netz AG und der DB Energie GmbH als Zuwendungsempfänger einen Vertrag über die Planungen der Leistungsphasen 3 bis 4 (Entwurfs- und Genehmigungsplanung nach HOAI (PV) der Infrastrukturmaßnahme „Elektrifizierung der Hochrheinstrecke von Basel Bad Bf bis Bf Erzingen (Baden)“. Dieser Vertrag wird nachfolgend „Bezugsvertrag“ genannt und ist dem vorliegenden Vertrag/der vorliegenden Absichtserklärung als Anlage 1 beigefügt.

Das Land und der Landkreis Waldshut vertreten als „Zuwendungsgeber“ im Bezugsvertrag die Interessen der Region, die sich neben dem Landkreis Waldshut aus den mitfinanzierenden Parteien Landkreis Lörrach und Kanton Basel-Stadt und den nicht mitfinanzierenden Partnern Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Kanton Schaffhausen und dem Verein Agglo Basel zusammensetzt. Die Region in dieser Zusammensetzung und das Land sind Partner des INTERREG-Antrags Projekt-Nr. ABH 032.

Vor diesem Hintergrund wird

unter Art. 1 zwischen den Parteien ein Vertrag zur Umsetzung des Bezugsvertrags geschlossen und

unter Art. 2 seitens der Parteien eine Absicht zur Umsetzung der zur Fahrplanstabilisierung und zur Gewährleistung einer wirtschaftlich optimalen Betriebsqualität zwingend erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen (Herrichtung Mittelbahnsteig Lauchringen zur Ermöglichung von Bahnhaltungen und Kreuzungen und Kreuzungsbahnhof Tiengen oder Verlängerung des zweigleisigen Streckenabschnitts Schaffhausen – Erzingen in Richtung Westen um ca. 1.000 Meter) bekundet.

Art. 1 – Vertrag

§ 1

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien in Bezug auf die Umsetzung des Bezugsvertrags. Diese beziehen sich insbesondere auf die Finanzierung der Gesamtkosten gemäß Bezugsvertrag durch die Parteien und auf die Mitwirkung der Parteien an der Umsetzung des Bezugsvertrags, unabhängig davon, ob sie jeweils Vertragsparteien des Bezugsvertrags sind oder nicht.

§ 2

(1) Sämtliche vertraglich geschuldeten Kosten des Bezugsvertrages, derzeit [REDACTED] [REDACTED] werden auf die Parteien entsprechend den nachfolgenden Regelungen umgelegt.

(2) Auf die Kosten des Bezugsvertrags ist zunächst der im Projekt ABH 032 genehmigte Zuschuss aus INTERREG-Fördermitteln in der Höhe von 5 Mio. Euro anzurechnen. Die restlichen Gesamtkosten [REDACTED] werden sodann wie folgt verteilt:

- Land Baden-Württemberg: 2/5 [REDACTED]
- Landkreis Waldshut: 1/5 [REDACTED]
- Landkreis Lörrach: 1/5 [REDACTED]
- Kanton Basel-Stadt: 1/5 [REDACTED]

(3) Die Parteien sagen zu, ihre jeweiligen Finanzierungsanteile im Rahmen des vorgenannten Verteilschlüssels bereitzustellen.

(4) Für den Kanton Basel-Stadt gilt diese Zusage derzeit jedoch nur für einen Betrag von maximal [REDACTED]. Der Kanton Basel-Stadt ist jedoch bestrebt, diesen Betrag entsprechend des vorgenannten Verteilschlüssels zu erhöhen. Hierzu sollen bei den gemäß Finanzhaushaltsrecht zuständigen Behörden die erforderlichen zustimmenden Beschlüsse eingeholt werden. Sollte diese Zustimmung nicht erfolgen bzw. zustimmende Beschlüsse im Rahmen einer Volksabstimmung aufgehoben werden, verständigen sich die übrigen Zuwendungsgeber darauf, wie der Fehlbetrag untereinander ausgeglichen wird.

§ 3

Soweit der Landkreis Waldshut und das Land im Außenverhältnis Zahlungen nach dem Bezugsvertrag vorschüssig oder endgültig zu erbringen haben, kann der Landkreis Waldshut bzw. das Land diese anteilig von den anderen Parteien entsprechend dem Verteilungsschlüssel gemäß Art. 1 § 2 einfordern. Der Landkreis Waldshut übt nach dem Bezugsvertrag die Funktion der Zahlstelle aus und wickelt den Zahlungsverkehr entsprechend ab.

§ 4

Der Landkreis Waldshut als Lead-Partner des INTERREG-Projekts APH 032 fordert die INTERREG-Mittel an, rechnet sie ab und vereinnahmt sie, damit die Zahlungsverpflichtungen aus dem Bezugsvertrag entsprechend miterfüllt werden können. Der Landkreis Waldshut wird sich für eine Erhöhung des Zuschusses aus dem INTERREG-Programm einsetzen; alle anderen Partner unterstützen ihn dabei.

§ 5

(1) Unbeschadet der vorstehenden Finanzierungsregelungen sind das Land und der Landkreis Waldshut für die Pflichten des Bezugsvertrags durch die anderen Parteien im Innenverhältnis so zu stellen, als wären sämtliche Parteien im Außenverhältnis Vertragsparteien des Bezugsvertrags.

(2) Sämtliche vertragliche Gestaltungsrechte, die dem Land und dem Landkreis Waldshut aus dem Bezugsvertrag zustehen, werden mit diesem Vertrag im Innenverhältnis auf die Parteien insgesamt übertragen. Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip.

(3) Maßnahmen oder Entscheidungen, die die Zustimmung der Zuwendungsgeber nach dem Bezugsvertrag erfordern, bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Parteien.

§ 6

Der Landkreis Waldshut, der Landkreis Lörrach und der Kanton Basel-Stadt haben die Absicht, eine Person zu beauftragen, die die Planungen in ihrem Interesse begleitet. Die diesbezüglichen Aufgaben und eine ausgewogene Kostenteilung sollen in einer separaten Vereinbarung bestimmt werden.

§ 7

Nach § 12 Abs. 2 Unterabs. 2 des Bezugsvertrages vergibt der Landkreis Waldshut in Absprache mit dem Lenkungskreis rechtzeitig die für das weitere Antragsverfahren im Rahmen des GVFG-Bundesprogramms (Aufnahme in die Kategorie "c") erforderliche Nutzen-Kosten-Analyse (NKU). Der Landkreis Waldshut und der Landkreis Lörrach stimmen sich hinsichtlich der Auftragsvergabe einvernehmlich ab. Beide Landkreise übernehmen die Kosten für die NKU jeweils zur Hälfte.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrags.

§ 9

Es gilt deutsches Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Waldshut-Tiengen vereinbart.

Art. 2 – Absichtserklärung

Die Parteien bekennen sich dazu, die in der Präambel des Bezugsvertrags genannten beabsichtigten Planungen weiterer Infrastrukturmaßnahmen, die mit der Hochrheinelektrifizierung verbunden sind, umzusetzen. Dabei handelt es sich um die Herrichtung des Mittelbahnsteigs Lauchringen zur Ermöglichung von Bahnhaltungen und Kreuzungen und den Kreuzungsbahnhof Tiengen, die nach dem aktuellen Stand zur

Fahrplanstabilisierung und zur Gewährleistung einer wirtschaftlich optimalen Betriebsqualität zwingend erforderlich sind. Alternativ zum Kreuzungsbahnhof Tiengen wird derzeit die Infrastrukturmaßnahme Doppelspurabschnitt bei Erzingen geprüft; nach Abschluss dieser Prüfung soll entschieden werden, welche der beiden Maßnahmen weiter zu planen ist.

Die Regelungen zur Finanzierung und zur Mitwirkung an der Umsetzung eines entsprechenden Ergänzungsvertrags zwischen dem Land und dem Landkreis Waldshut einerseits und der Deutschen Bahn andererseits bleiben einem zusätzlichen Vertrag zwischen den Parteien vorbehalten. Die Parteien sind sich einig, dass dieser zusätzliche Vertrag der gemeinsamen Verantwortung und dem Kooperationswillen gemäß Art. 1 entsprechen und eine gemeinsame Finanzierung gefunden werden soll.

Art. 3 – Form, Inkrafttreten und Gremienvorbehalt

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Art. 1 und 2 des Vertrages und der Absichtserklärung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einstimmigkeit und der Schriftform. E-Mail und/oder Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.
- (2) Der Vertrag und die Absichtserklärung erlangen die Rechtsgültigkeit mit der Unterzeichnung durch alle Parteien, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bezugsvertrags sowie unter Beachtung der nachstehenden Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Für die Landkreise Lörrach und Waldshut sowie den Kanton Basel-Stadt stehen die Rechtsgültigkeit des Vertrages und der Absichtserklärung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die hierzu zuständigen Gremien.

Unterschriften

Für das Land Baden-Württemberg

.....
Ministerialdirektor Dr. Uwe Lahl

Für den Landkreis Waldshut

.....
Landrat Dr. Martin Kistler

Für den Landkreis Lörrach

.....
Landrätin Marion Dammann

Für den Kanton Basel-Stadt

.....
Regierungsrat Dr. Hans-Peter Wessels

Anlagen

- Anlage 1:** Vertrag über die Planung der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI (PV) der Infrastrukturmaßnahme „Elektrifizierung Hochrheinstrecke von Basel Bad Bf bis Bf Erzingen (Baden)“ zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Landkreis Waldshut, der DB Netz AG und DB Energie GmbH vom 6. September 2017